

Ordnung der Universität Bremen über die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Hochschulzugangsberechtigungen gem. § 33 Abs. 1 Nr. 5 und ausländische Bildungsnachweise zum konsekutiven Master gemäß § 33 Abs. 6 BremHG

Vom 10.04.2019¹

Der Rektor der Universität hat am 29.04.2019 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2019 (Brem.GBl. S. 71), die auf Grund von § 80 i.V.m § 33 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BremHG vom Akademischen Senat der Universität Bremen am 10.04.2019 beschlossene Ordnung der Universität Bremen in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Eine im Ausland erworbene Hochschulzugangsberechtigung berechtigt zu einem Studium an der Universität Bremen, sofern sie nach einer Entscheidung der Universität allein oder in Verbindung mit anderen Zugangsvoraussetzungen einem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife nach § 33 Absatz 1 Nummer 1 Bremisches Hochschulgesetz gleichwertig ist.

(2) Eine im Ausland erworbene Masterzugangsberechtigung berechtigt zur Aufnahme eines konsekutiven Masterstudiums an der Universität Bremen, sofern sie nach einer Entscheidung der Universität allein oder in Verbindung mit anderen Zugangsvoraussetzungen einem abgeschlossenen berufsqualifizierenden Hochschulstudium nach § 33 Absatz 6 Bremisches Hochschulgesetz gleichwertig ist.

(3) Die Prüfung der Gleichwertigkeit gemäß § 1 Absatz 1 und Absatz 2 erfolgt im Rahmen des Bewerbungsverfahrens für ein Studium an der Universität Bremen.

§ 2

Verfahren

(1) Für die Immatrikulation in ein grundständiges Studium sind innerhalb der Annahmefristen folgende Unterlagen beim Sekretariat für Studierende der Universität Bremen einzureichen:

- Kopien der Schul- und Schulabschlusszeugnisse mit einer Liste der Einzelnoten (Landessprache und deutsche Übersetzung)
- Kopien von einer Hochschulaufnahmeprüfung (Landessprache und deutsche Übersetzung), soweit vorhanden
- Kopien von Studienleistungen/Transcript of Records (Landessprache und deutsche Übersetzung), soweit vorhanden
- Kopie eines Abschlusszeugnisses eines Studiums (Landessprache und deutsche Übersetzung), soweit vorhanden

Die Übersetzung muss von einem/r in Deutschland vereidigten Dolmetscher/in / Übersetzer/in vorgenommen werden oder von der Deutschen Botschaft beglaubigt sein.

Dokumente, die in der englischen Sprache verfasst sind, müssen nicht übersetzt werden.

Für die Bewerbung und Teilnahme am Einschreib- oder Vergabeverfahren sind diese Nachweise innerhalb der Bewerbungsfristen im Online-Bewerbungsportal elektronisch bereitzustellen.

(2) Für die Immatrikulation in einen konsekutiven Masterstudiengang sind folgende Unterlagen beim Sekretariat für Studierende der Universität Bremen einzureichen:

- Kopien von einer Hochschulaufnahmeprüfung (Landessprache und deutsche Übersetzung), soweit vorhanden
- Kopien von Studienleistungen/Transcript of Records (Landessprache und deutsche Übersetzung), soweit vorhanden

¹ In der Fassung der Änderungsordnung vom 19.04.2023; genehmigt durch die Rektorin am 25.04.2023.

- Kopie eines Abschlusszeugnisses eines Studiums (Landessprache und deutsche Übersetzung), soweit vorhanden
Die Übersetzung muss von einem/r in Deutschland vereidigten Dolmetscher/in / Übersetzer/in vorgenommen werden oder von der Deutschen Botschaft beglaubigt sein.
- Kopien der weiteren gemäß jeweiliger Aufnahme- bzw. Zugangsordnung genannten Nachweise.

Dokumente, die in der englischen Sprache verfasst sind, müssen nicht übersetzt werden.

Für die Bewerbung und Teilnahme am Einschreib- oder Vergabeverfahren sind diese Nachweise innerhalb der Bewerbungsfristen im Online-Bewerbungsportal elektronisch bereitzustellen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber aus Ländern, in denen an der Deutschen Botschaft eine Akademische Prüfstelle (APS) eingerichtet ist, müssen zusätzlich die Original Bescheinigung der Prüfstelle (APS-Zertifikat) beibringen.

(4) Die Universität Bremen ist berechtigt, weitere Unterlagen anzufordern.

§ 3

Grundsätze der Bewertung und Anerkennung

(1) Die Prüfung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung und ausländischen Bildungsnachweisen gem. § 33 Abs. 6 BremHG richtet sich nach den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland und erfolgt durch einen Abgleich mit dem Informationssystem zur Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungssysteme „www.anabin.de“. Die Einstufung richtet sich nach den dort enthaltenen Bewertungsvorschlägen.

(2) Liegt kein eindeutiger Bewertungsvorschlag vor, kann sich die Universität Bremen vor einer Entscheidung weiterer Erkenntnismittel bedienen und dabei insbesondere Stellungnahmen der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen (ZaB) einholen.

(3) Die Universität Bremen kann die Vorprüfung der Gleichwertigkeit durch eine zentrale Stelle vornehmen lassen (z.B. UNI-ASSIST). Der Bewertungsvorschlag ist Grundlage einer Entscheidung durch die Universität Bremen.

§ 4

Berechnung der Gesamt- oder Durchschnittsnote

Soweit für die Aufnahme des angestrebten Studiums die Berechnung einer Gesamt- oder Durchschnittsnote erforderlich ist, wird sie nach der Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzeugnissen, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15. März in der Fassung vom 18. November 2004, in der jeweils geltenden Fassung und nach weiteren dazu in der Behördenversion der Datenbank www.anabin.de veröffentlichten Regelungen zur Notenberechnung ermittelt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

Bremen, den 29.04.2019

Der Rektor der Universität Bremen